

DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	12
DIE OMBUDSPERSONEN	13
STATISTISCHE ANGABEN	17
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	23
WEITERE ANGABEN	53
ANHANG	59

A) KREDITGESCHÄFT	24
B) KONTOFÜHRUNG	30
C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN	37
D) ANLAGEBERATUNG	40
E) ZAHLUNGSVERKEHR	42
F) SPARVERKEHR	45
G) DEPOTFÜHRUNG	50
H) ANDERE SACHGEBIETE	52

27

Auch die Höhe der ersparten Verwaltungskosten ist nicht zu gering angesetzt. Wenn, wovon ich ausgehe, die bisherige Rückführung eines Darlehens problemlos erfolgt ist, ist der ersparte Verwaltungsaufwand als gering anzusetzen. Üblicherweise liegt der von den Banken insoweit vorgenommene Abzug in einem Bereich von 20,00 bis 40,00 Euro, gelegentlich auch bei 50,00 Euro jährlich. Entgegen der Darstellung des Antragstellers hat das Schleswig-Holsteinische OLG in der bereits erwähnten Entscheidung die ersparten Verwaltungsaufwendungen nicht mit 5,11 Euro monatlich, sondern mit 40,00 DM jährlich angesetzt. Auch insoweit komme ich deshalb zu der Annahme, dass die Ersparnis seitens der Bank zwar erneut im unteren Bereich angesetzt worden ist, aber eben auch noch innerhalb des vertretbaren Bereichs.

Und was schließlich die auf den Antragsteller umgelegten Notarkosten anbelangt: Seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 7. Mai 1991 im Verfahren XI ZR 244/90 wird nicht mehr ernsthaft angezweifelt, dass die Bank auf der Grundlage von § 670 BG berechtigt ist, diese allein auf Veranlassung und im Interesse des Darlehensnehmers entstandenen Aufwendungen ersetzt zu verlangen.

Insgesamt sehe ich deshalb keine ausreichende Grundlage für einen dem Antragsteller günstigen Schlichtungsvorschlag.

Der Ombudsmann hatte sich mitunter mit dem Pflichtenumfang bei der Kreditwürdigkeitsprüfung, die jeder Vergabe eines Verbraucherdarlehensvertrags vorausgeht, zu beschäftigen. Die Rechtsgrundlage für eine solche Prüfung ist in § 505 a BGB geregelt. Im Verfahren H 78/19 machte ein Miterbe die Rechtsfolgen aus einer Verletzung der Pflicht zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung geltend. Dabei stellte der Ombudsmann aufgrund der durch die Parteien geschilderten Umstände des Einzelfalls fest, dass eine Bank sich grundsätzlich darauf verlassen dürfe, dass der Darlehensnehmer wahrheitsgemäße Angaben bei der Beantragung eines Darlehens macht und sich gerade nicht mit betrügerischen Mitteln eine Kreditgewährung erschleicht:

Der Antragsteller ist Miterbe nach seinem am 4. März 2019 verstorbenen Vater F. J. H. (im Folgenden: Erblasser).

Zwischen dem Erblasser und der Antragsgegnerin bestand ein Verbraucher-Darlehensvertrag vom 7. Mai 2018 über 30.000,00 Euro. Der Vertrag sah monatliche Annuitätsraten in Höhe von 540,00 Euro bei einer Laufzeit von 59 Monaten vor; bis zum Ende dieser Laufzeit war der Zinssatz festgeschrieben.

Der Antragsteller macht nunmehr geltend, die Antragsgegnerin habe anlässlich der Kreditvergabe gegen ihre Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit verstoßen. Sein Vater sei von Anfang an nicht in der Lage gewesen, den Kredit zu bedienen. Er beruft sich insoweit auf eine Kapitaldienstrechnung, die, soweit ich dies ersehen kann, vom 21. August 2019 stammt und die auf der Ausgabe-seite einen Betrag von 4.000,00 Euro für die Bedienung eines Kredits bei einer anderen Volksbank beinhaltet. Diese Berechnung schließt mit einer Unterdeckung in Höhe von 1.158,30 Euro. Er verweist zudem auf „regelmäßige Rücklastschriften und Kontopfändungen“.

Dem tritt die Antragsgegnerin entgegen. Sie legt Umsatzlisten für das vom Erblasser geführte Girokonto sowie eine Liquiditäts- und Einkommensberechnung vom 7. Mai 2018 vor. Letztere enthält für die Kreditraten gegenüber der anderen Volksbank lediglich den Betrag von 3.100,00 Euro und schließt mit einem Überschuss von 204,90 Euro. Die ihr vorliegende Kontopfändung sei mit dem Erblasser besprochen worden; der Betrag habe aus dem vorhandenen Guthaben sogleich beglichen werden können, sodass sich negative Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit nicht ergeben hätten. Das Darlehen habe für die Renovierung einer Wohnung verwendet werden sollen, was Mieteinnahmen in Höhe von 1.500,00 Euro generiert hätte. Seit der Kreditvergabe seien die monatlichen Annuitäten ordnungsgemäß erbracht worden, ohne dass das Girokonto eine negative Entwicklung genommen hätte.

Auf der Grundlage des mir vorliegenden Sach- und Streitstands räume ich einem gerichtlichen Vorgehen des Antragstellers gegen die Antragsgegnerin keine nennenswerten Erfolgsaussichten ein. Ich vermag nicht mit der gebotenen Sicherheit festzustellen, dass die Antragsgegnerin im hier vorliegenden Fall gegen ihre Pflicht zur Kreditprüfung verstoßen hat. Der zulässige Schlichtungsantrag – meine in der Verfügung vom 18. November 2019 geäußerten Bedenken sind im Hinblick auf die ergänzende Stellungnahme des Antragstellers mittlerweile unbegründet – bleibt deshalb im Wesentlichen ohne Erfolg.